

Q. K.  
436  
42.

(X1876407) Drey vnterschiedliche newe

II  
1418

# Münz Edict

## Der beyden Hochlöblichen Churfürstlichen Rheinischen/

Wie auch  
Des OberRheinischen Kraises/

Und dann  
Churfürstlicher Pfalz Insonderheit.

Sampt darbey gesetzten Valor der vornembsten Guldenen vnd  
Silbernen Münz Sorten/ wie dieselben / biß auff eine allgemeine vnd im H.  
Römischen Reich durchgehende Vergleichung/ in diesen beyden Kraisen  
sollen eingenommen vnd außgeben werden.

Mit angehengtem Abdruck vnd Specification / etlicher so wol Guldenen als  
Silbernen Außländischen Münz Sorten / welche sich in diesen beyden Kraisen ein Zeit-  
hero eyngeschleiff / vnd höher außgeben vnd eyngenommen worden / als sie werth sind ; Vnd  
derselben Valor wie hoch sie hinfüro in Kauffen vnd Verkauffen sollen  
angenommen werden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / in Verlegung  
Wilhelm Hoffmanns / 1600.

**S**

sch  
on

**S**

Th  
hal

So  
Ge

on  
für

mi  
we

gen  
tha

lan  
hal

ben  
we

m  
für

len  
Be

gen

1701  
1702



# **I**n Gottes Gnaden /

Wir Johan̄ Schweickhardt zu Mainz /  
Lotharius zu Trier / Ernst zu Cöln. Alle drey Erzbis-  
schöffen des H. Römischen Reichs durch Germanien / Gallien  
vnd des Königreichs Arden / auch Italien Erzkantzlern.

**S**odann Wir Friderich Pfaltzgraff bey Rhein / des H. Röm.  
misch. Reichs Erzktrucksas / alle Churfürsten bey Rhein / etc.  
Thun kund vnd fügen allen vnd jeden vnsern Vicedomen / Stat-  
haltern / Amptleutē / Kellern / Bögten / Schultheissen / Richtern /  
Zoll: vnd Landtschreibern / Burgermeistern / Rāthen / Bürgern /  
Gemeinden / auch Kauffleuten / Händlern / vnd sonst allen andern  
vnsern Vnterthanen / vnd ins gemein allen vnd jeglichen / so sich  
künstlich vnserer Landen / Erzstift vnd Churfürstenthumben  
mit Kaysern / Handthierungen oder in andere Weg gebrauchen  
werden / hiemit zu wissen.

Wiewol wir auß wolmeynender Sorgfalt / damit wir vns  
gemeine Wolfahrt vnd vnserer Angehörigen gehorsamen Vnter-  
thanen / gedeyhlich auffnehmen / billich angelegen seyn lassen / ein  
lange zeit vnd sonderlich von dero im Jahr 1603. zu Regenspurg ge-  
haltener Reichsversammlung hero / vielfaltige Handlungen / so wol  
bey ordentlichen Münzprobation / als auch sonderbaren / derent-  
wegen angestellten Kraißtage / vber d; Münzwesen / daran jeder  
männiglichē so hoch vnd viel gelegen / in diesen Rheinischen Chur-  
fürstlichen Kraiß pflegen vornemen lassen / daß sich jedoch bey al-  
len solchen vorgehaltenen Berathschlagungen jedesmals / solche  
Verhind: rung / Mängel vnd Gebrächen befunden / daß wir ohne  
gemeines zuthun / des H. Reichs sämtlicher Ständt / die offters

U ij bedach

bedachte Mittel / wie berührte Münzsachen dieser Orter zum wenigsten bis auff der Röm. Keyf. Majest. vnsers allergnädigsten Herrn / vnd des H. Reichs fernerer allgemeine Entschliessung in eine gewisse Ordnung zu bringen / vnd der eusserlichen täglichen Steigerung in etwas abzuwehren seyn möchte / einzustellen verursacht worden. Dahero dann eigennützig schädliche vnd nach Außweisung des H. Reichs heylsame Verfassungen / hoch straffbare Leuth / allen Vorthail vnd Betrug in Schwang vnd Übung zu bringen / vnd mit der Münz gleichsam ein offene Handhierung zu treiben / sich nicht geschewet / dadurch alles forter in ein solchen Aufschlag gerathen / daß sich keiner Wolfeylung mehr / oder einiger Ordnung zu getrösten.

Wann wir dann solche hochschädliche Vnordnungen / deren kein Endt seyn wil / vor Augen gesehen / Auch vns / vnsers Oberkeitlichen Ampts darbey erinnert / vnd vnsern Landtschafften vnd jedermänniglichen erträglich zu seyn ermessen / eins vor allemal etwas zu erdulden / als immerdar in Vngewisheit vnd stetigen Verlust begriffen vnd verfangen zu seyn / Als haben wir vns einer Zusammenschickung / vnser allerseits Käht nach Bacharach vnd Franckfort im Julio vnd Septembri des verflonnenen 1607. vnd letztlich auff Mittwoch den ersten Octobris / des jüngsthin abgewichenen 1608. Jahrs / widerumb nach Bacharach verglichen / vnd eines vnd andernmals wie auch zuvor jederzeit diese Ding / welche sich gleichwol bey allen Regierungen eigennütziger Leuth / schädlichen Gesuchs halben / leichtlich verlauffen / in reiffe Berathschlagung ziehen / vnd vns volgens nach angehörter endlicher Relation / dieser hernachvermeldter Ordnung vnd Reduction deren in diesem Rheinischen Ghurf. Kraiß gangbarsten Sorten (jedoch andern des H. Reichs hterunter publicierten Münz Edicten vnd

Ordn

Ordnungen vnvorgrifflich / auch mit dem außtrücklichen Vorbe-  
 halt / da hernechst durch die Röm. Kais. Mafest. vnsern allergnäd-  
 digsten Herrn vnd die Stände des Reichs bey gemeinen Reichs-  
 Versamblungē vñ Münztägen / ins gemein ein anders vñ bessers  
 verordnet werden solte / daß wir vns demselben gern bequemen /  
 vnd diese Ordnung zu endern vñ zu verbessern vorbehalten haben  
 wollen / schließlich vereinbaret / vnd dieselbe zu vnser Landschafft  
 vnd Vnterthanen Wolfahrt vnd vmb gemeines Nutzes willen / in  
 vnserer Erzkriefft vnd Churfürstenthumb außkünden vnd publicie-  
 ren zu lassen / einmütiglich verglichen / wie wir auch dieselbe hiemit  
 verkünden vnd publicieren / Wollen vnd meinen demnach ernst-  
 lich / daß in Krafft vnd Vermög dieser gegenwertigen Ordnung  
 vnd Reduction / alle vnd jede vor dißmal in diesem Churfl. Rhei-  
 nischen Kraiß gangbarste / wie auch andere Sorten / darüber wir  
 vns hernechst fermer / da es die Notdurfft vñ Lauffte der Zeit / nach  
 Gelegenheit der Münz vnd deroselben Werth erfordern werden /  
 erklären möchten / höher nicht sollen angeboten / außgeben / oder  
 eyngenommen werden / als wie hernach vnd zu Endt dieser Ord-  
 nung außtrücklich vnd in specie vermeldet wird.

Nemblich zum ersten. Demnach dieser Rheinisch Churfürstl.  
 Kraiß / vnd desselben Ständt / vnd Vnterthanen sich mit vnge-  
 rechten vnd nichtswerthigen drey Kreuzern / halb Bazzen / vnd  
 Pfennigen / ohne Maß vnd Ziel vberhäufft vnd beschweret be-  
 funden / dardurch dann nicht allein die groben Sorten gesteigert  
 vnd zum eussersten getrieben / sondern ganz vnd gar vertilget vnd  
 abgeschafft werden / Als haben wir vmb eines allgemeinen Landt  
 vnd Schiedt Pfennings zu täglichem Gebrauch / des gemeinen  
 Manns / in Pfenningwerck Sachen / vnter vnserm gemeinen Bes-  
 preg vnd Wappen / mit darauff gestempfften Buchstaben M. C.

T. P. damit man die münzende Herrschafft vnd deroselben Münzmeister vnd Münzstätt auß den Buchstaben oder Bimbschrift erkennen möge/wie von Alters hero auch beschehen/ vnd vmb mehrerer Nachrichtung willen hernacher derselben Pfennig 4. abcontrastent zu finden seynd/eynhelliglich vergliechen/Diese Pfennig sollen nach dem Fuß des Reichsthalers zu 21. Baz. gemünzt/vnd 14. für ein Bazen/oder 8. für ein Weißpfennig außgegeben vnd eyngenommen werden/vnd wöllen wir zu solchem Endt/vnsere Vnterthanen zu ihrem täglichen Gebrauch/vnnd Notdurfft in Pfenningswerck Sachen mit Pfennigen/vnter vnserm Befreg obverstandener massen obersehen lassen.

Hergegen sollen alle andere vnter vnserm Befreg nicht außgangene Pfennig/wie die Namen haben möchten/verrufen vnd vngültig/bey Verlust derselben/vnd mit vorbehaltener Straaff/nach vnserer Ermessung/weder genommen/oder in Bezahlungen außgegeben noch gepassiert werden/Jedoch da wir oder vnser Münzmeister mit vnserer vorhabender PfenningsMünz/nicht also bald/vnd wie es die Notdurfft erfordert allerseits auffkommen kondten/so sol vnsern Vnterthanen zugelassen seyn/sich deren bisz dahero in diesem Kraiß im gang gewesener Pfennig/jedoch ein Pfenningswerck sachen/dahin auch alle Pfennig anfangs vnd zu keiner grossen Bezahlung vnd Behrschafften seyndt angeordnet worden/zu gebrauchen: Vnd sollen auff solchen Fall 16. vor ein Bazen/vnnd 9. vor ein Weißpfennig gegeben vnd genommen werden/bey Peen wie ob vnd hernach vermeldet.

Zu Abschaffung vnnd Außilgung der Duttten Bezahlungen/darinnen allerhand vnd vielfaltiger Betrug/so wol des vnrechten vortheilhaftigen zehlers/als auch eyngemischter nichtswerthiger Pfennig/vnd anderer vndüchtigen Geldter halben/gebraucht

gebraucht vnd vermerckt wirdt/ wollen wir daß alle Pfennigbezahlungen/welche in Dutten oder Gepäcken/wie die Namen haben oder erdacht werden möchten/bis dahero beschehen hinfür daß aller dings verbleiben vnd verboten seyn sollen/ also vnd dergestalt/daß in jeglicher Bezahlung mehr nicht als so viel derselben zu täglichem Marck vnd Hausgebrauch vermöchten/gegeben vnd genommen/vnd darzu auß der Handt dargezehlt werden sollen.

Drey Kreuzer vnd halb Bazen/ wollen wir bis auff der Röm. Keyf. Majest. Vnsers allergnädigsten Herrn vnd des H. Reichs anderwerths allgemeine Verordnung/ in diesem Kraiß nicht münzen noch außfertigen lassen/ die weil aber die allbereit gemünzte häufig im Schwang vnd Zahlungen gehen/ so sollen 30. halb Baz. vnd 20. drey Kreuz. ein Guldens zu 15. Baz. oder 27. Albus gelten/ vnd also vnd höher nicht in vnsern Erzstifften vnd Churfürstenthumben außgegeben vnd ergenommen werden.

Wann sich auch bey obangezogenen Münzhandlung befunden/ daß die in diesem Kraiß gangbarste grobe in vnd außländische silberne vnd güldene Sorten/ von kurzen Zeiten vnd wenigen Monaten hero in ein übermäßige vnd nach Außweisung des H. Reichs Ordnungen hochverbottene cufferliche Steigerung getrieben vnd gebracht worden. Dabey daß/ wo der zu Regenspurg Anno 1603. durch gemeine Reichs Sändt bedachter allgemeiner Münztag sein Fortgang hernächst erreichen solte/ vnd unsere angehörige Vnterthanen/ anders nichts/ als cuffersten Verlust zu gewartē haben würden/ Als haben wir dieselbe gleicher gestalt würdigen vnd valuren lassen/ wie hernach zu Endt dieser Ordnung in specie bey einer jeden Sorten außtrücklich vnd vnterschiedlich gesetzt vnd vermeldet wirdt.

Befehlen hierauff allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd  
Ange

Ungehörigen / welches Standts / Würden vnd Wesen die seyen / wie auch den Außländischen die in vnsern Erzkissten vnd Churfürstenthumben Gelt außzugeben vnd eynzunehmen / oder in andere wege darinnen zu contrahiren haben werden / vnd sonderlich allen vnd jeden vnsern Ober vnd vnter Amptleuten / verrechneten vnd andern Dienern htemit ernstlich / diesem vnserm Edict alles seines Inhalts in außgeben vnd eynnehmen / ob vnd hernach vermeldter Sorten / gehorsamblich zu leben / vnd in alle weg dieselbe höher nicht als in ob vnd zu endtgesetzten Werth außzugeben / zu empfangen / oder andern auffzudringen. Da auch jemand / wer der seyn möchte / diesem vnserm mehrbemelten Edict in einem oder andern Puncten zu wider handeln vnd dasselb vbertretten würde / der sol nicht allein ipso facto das Gelt / darumb es zu thun seyn wird / verwürckt haben / sondern auch darzu an Leib vnd Gut vnnachlässig gestrafft werden.

Damit auch Inn vnd Außländische / vnd sonderlich vnser angehörige Vnterthanen / welchen durch vorhergängene Anschläg / oder in andere Weg diß vnser Vorhaben biß dahero nicht zu wissen gemacht / sondern verborgen gewesen / sich keiner Vnuersichtigkeit oder Vberehlens zu beklagen vnd zu beschweren haben mögen / soll diese vnser Ordnung auff Montag den 25. Junij alten Calenders / oder den 5. des nechstkünftigen Monats Julij neuen Calenders angehen.

Vnd wird inmittels jedermännlichen vor den erstetgerten vnd vngerechten Sorten / sonderlich aber den beschnittenen vnd leichten Ducaten sich zu hüten / vnd derselben also ledig zu machen wissen / damit er zu obbestimbter Zeit / wann diß vnser Edict würcklich vnd vnfehlbar angehen wird / ohne Schaden vnd Gefahr demselben gehorsamblich geleben mögen / Jedoch da in einem  
oder



oder mehr orten/ vnserer Erztziffen vnnnd Churfürstenthumben  
die in diesem Mandat specificirte Sorten aliberelt in deme dar-  
beygesetzten Valor vnd Werth weren außgeben vnd eyngenom-  
men/ oder sonsten degradirt vnd abgesetzt worden/ so soll es dabey  
verbleiben/ vnd haben dieselbe Vnterthanen auff diesen Termin  
oder degradation nicht zu warten.

Dessen zu Brkandt haben wir samptliche diese vnser  
Ordnung in Druck verfertigen/ offen anschlagen/ vnnnd vnser  
Secret Insigel zu Endt auffdrucken lassen. Geben den 23. newen  
vnd 13. alten Calenders gegenwertigen Monats Martii. Im  
Jahr 1609.



Die Valuation oder Würdigung der Sorten / ist  
zu endt der Mandaten zu finden.

**W**ir des Oberrheinischen  
Kraiß Ständt / Geistliche vnnnd Weltliche  
Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ vnd Städt/ sampt vnnnd son-  
ders / Thun kundt vnd fügen allen vnsern Ober: vnd Vnter Amptleuten / Kels-  
lern/ Bögten/ Schultheissen/ Richtern/ Zoll: vnd Landschreibern / Bürgermeis-  
tern/ Räten/ Bürgern/ Gemeinden/ auch Kauffleuten/ Händlern/ vnnnd sonst  
allen andern vnsern Vnterthanen/ Vnnnd ins gemein allen vnd jeglichen / so sich  
künfftiglichen vnserer Stiff/ Fürstenthumben/ Graffschafften/ Herrschafften/  
Städten vnd Gebieten/ mit Reisen/ Hanthierungen/ oder in andere weg gebrau-  
chen werden/ hiemit öffentlich zu wissen.

Wiewol man bisz daher in guter veranlässiger Hoffnung gestanden / Ge-  
hettten die von der Röm. Keyß. Majest. Vnserm allergnädigsten Herrn/ des

Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständt im Jahr 1603. zu Regens-  
 spurg wol vnd heylsamlich bedachte Mittel / mit Abfassung jedwedern des  
 Reichs Kraiß sonderbaren Münzbedencken / vnd derselben Einschickung zur  
 Churfürstl. Meinsischen Cankley / so dann endlich aller Kraiß Zusammen-  
 kunfft zu Werck gestellt werden mögen / damit solch mercklichen von Tag zu  
 Tag immerfürbrechenden hochschädlichen Vbel vnd Vnrath im Münzwesen  
 mit gesamptem des H. Reichs Ständt zuthun / entgegen gesetzt / endlich ein all-  
 gemeine nützlich durchgehende Gleichheit erhaben werden möchte. Demnach  
 aber auß allerhandt erheblichen Ursachen vnd Verhinderungen / angedeute  
 Zusammenkunfft biß daher verblieben / vnd nichts desto weniger Inmittelst /  
 wie die tägliche Erfahrung mehr als vberflüssig zu erkennen gibt / durch das  
 vberhäuffte Pfennig vnd drey Creuzer Münzen / die gute grobe Guldene vnd  
 Silberne Reichs / vnd andere Sorten nicht allein zum höchsten gesteigert / son-  
 dern auch auß dem Reich verführt vnd fast ganz vertilget / hergegen das Landt /  
 mit geringern drey Creuzern / vnd Pfenningen / dermassen vberhäufft worden /  
 daß nun ein gute geraume Zeit hero die meiste Zahlungen mit Pfenningen vnd  
 in Brieffen oder Dutten (welche darzu ganz vnrecht gezehlt / vnd zum offter-  
 mahl mit 1. 2. 4. vnd mehr Alb. insgemein aber mit 2. 3. oder mehr Pfenningen /  
 ja auch wol etliche Gebundt an ganzen Dutten mangelhafft / Item allers-  
 handt mehrertheils frembde nichtsdüchtige oder je sehr ringgültige Münzen  
 vnd Pfennig mit eyngezehlt / befunden worden) geschehen / inmassen dann  
 solche drey Creuzer vnd Dutten Zahlung noch hefftig im Schwang gehet /  
 Vnd wir nun solche verderbliche Vnordnungen / deren kein endt seyn wil / vor  
 Augen sehen / vnd vns dabey Vnsers Oberkeitlichen Ampts / vnd beneben diesem  
 erinnern / daß der Lob: Churfürstl. Rheinische Kraiß schon vor diesem ebenmessig  
 heylsamlich bedacht / wie diesem hochschädlichen Vnheyl zu begegnen / Des-  
 wegen sich einer Reduction vnd Valuation, selbige auch durch ihre offene E-  
 dicta zu männiglichs Wissenschaft / Verhalt / vnd Nachricht in Jh. Chur-  
 fürstenthumben / vnd beyden des H. Reichs Städten Straßburg vnd Franck-  
 furt an vnd außkünden zu lassen verglichen. Als haben wir bey jectmals all-  
 hie gehaltenen Vnserer Gesanden / Råth vnd Botschafften Versammlung /  
 diese Ding reifflich vnd ernstlich berathschlagen lassen / Welches sich in Effectu  
 zu angedeuter ob Hochgedachts Churf. Rheinischen Kraiß Reduction vnd  
 Valuation vmb so viel verstanden / confirmirt vnd bequemet / verstehen vnd  
 confirmiren vns auch hiermit vnd in Krafft diß vnsers gesambten offenen  
 Edicts / Befehlen vnd Wollen / daß in jedweders Vnsers Stiffts : Fürsten-  
 thumben /

thumben/ Graffschafften/ Herrschafften vnd Gebieten/ alle Pfennig Bezah-  
lung / welche in Dutten oder Gebunden / wie die genennt oder erdacht werden  
möchten / biß daher geschehen / allerdings abgeschafft / durchaus verbleiben / zu  
dem alle die jenige beneben diesem Mandat abgedrückte falsche vnd zuviel rings  
hältige Pfennig/ hiemit öffentlich verrufft / selbige eynzunehmen vnd außzu-  
geben/durchaus verbotten/ sonsten aber auch / mit obbestimpten gültigen Pfenn-  
ningen / auch keine Zahlung weiters / als so viel derselben zu täglichem Marck  
vnd Haußbrauch vonnöthen/ gegeben/genommen / vnd darzu solche Außgab  
vnd Einnam/von vnd auß handen zu handen/dargezehlt werden sollen. Es sollen  
auch obgedachter Pfennig(außgenommen deren welche in des Wardeins Ab-  
druck als vndüchtig verruffen) 16. ein Bazen/vnd 9. ein Alb. gelten. Der neuen  
Pfennig aber welche von den vier Churfürsten bey Rhein / vnd andern dieses  
Kraises Ständen nach Dato dieses / gemünzt werden möchten/ vnd den Chur-  
fürstl. Pfennigen am Korn vnd Schrodte gleich sind/sollen wie von alters 14. ein  
Bazen/vnd 8. ein Weißpfennig gelten.

Die drey Creuser vnd halbe Bazen belangende / nach dem Krafft jehiger  
Verabschiedung / deren hinfüro/ vnd biß vff der Keyß. Majest. vnd aller des H.  
Reichs anderwerths gleich durchgehende einhellige Verordnung / in diesem  
Kraiß keine zu Münzen/gänzlich vnd ernstlich eyngestellt/ vnd aber der allbereite  
gemünzten drey Creuser vnd halb Bazen / noch zur zeit hefftig im Schwang  
gehen/ Als sollen solcher drey Creuser/ 20. einen Guldten zu 15. Bazen/oder 27.  
Alb. vnd der halben Bazen 30. gleicher gestalt ein Guldten Bazen machen/vnd  
also in berührten Unsern Stifften/ Fürstenthumben/ Graffschafften / Herr-  
schafften vnd Gebieten/eyngenommen vnd außgegeben werden.

Als sich dann auch des Lob: Churfürstl. Rheinischen Kraiß andeuten nach  
gefunden / daß die im selbigen vnd diesem Unserm Kraiß gangbarste grobe In-  
vnd Außländische Silber: vnd Guldene Sorten / von wenig Zeiten hero in ein  
vbermessige/vnd nach Besag des H. Reichs Ordnungen hoch verbottene eusser-  
liche Steigerung gebracht vnd getrieben worden. Als sind wir zu entschickung  
vnd verhütung Unser vnd Unserer Vnterthanen eussersten Verlusts / im fall  
der zu Regenspurg 1603. veranlaste allgemeine Münztag seinen Fortgang vnd  
Würckligkeit erreichen sollte / mit der Churfürstl. Rheinischen Valuation oder  
Würdigung / vorgemeldter gangbarsten groben Guldtenen vnd Silbernen  
Münzsorten ganz einig / gestalt dasselb zu End dieser Ordnung in specie bey  
einer jeden Sorten/benanntlich gesetzt vnd vermeldet ist.

Gebieten vnd befehlen hierauff allen vnd jeden unsern Vnterthanen vnd

Angehörigen/ weß Standes/ Würden/ oder Wesens die seyen / wie auch allen  
 Außländischen die in Vnsern Stifften oder Bisthumben / Fürstenthumben/  
 Graffschafften/ Herrschafften/ Städten vnd Gebieten/ Gelt außzugeben/vnd  
 eynzunehmen / oder in ander weg darinnen zu contrahiren haben / Vnd son-  
 derlich allen vnd jeden vnsern Obern vnd Vnter Amptleuten / verrechneten  
 Dienern hiemit ernstlich vnd vestiglich / mehr Hochgedachtem Churf. Rheini-  
 schen vnd diesem Vnsern Interims Edict in außgeben vnd eynnehmen ob:  
 vnd hernach vermeldter Sorten / ohnverwegerlich gehorsamlich zu geleben/  
 Selbige keines wegs höher als in ob: vnd zu Endt gesetztem Werth außzugeben/  
 zu empfangen / vnd andern auffzutringen/ Da auch jemandt/ wer der auch seyn  
 möchte / diesem Vnsern Befehl vnd Edict in ein oder dem andern Puncten zu-  
 wider handeln / vnd vbertretten würde / der soll nicht allein ipso facto das Geldt  
 darumb es zu thun/ verwirckt haben/sondern auch an Leib vnd Gut ohnnachläss-  
 lich gestrafft werden.

Damit nun auch In: vnd Außländische / vnd sonderlich Vnser jedwe-  
 ders Vnderthanen sich keiner Vnverschentlichkeit oder Vbereylens zu beklagen/  
 vnd zu beschweren haben mögen / so soll diese Vnsere Ordnung auff Montag  
 den 25. Junij Alten / oder 5. schierstkünfftigen Monats Julij Newen Calen-  
 ders / vnd also gegen als dann instehender Straßburger Johannis Mess an-  
 gehen / Vnd wird inmittelst / jedermänniglich vor den ersteigerten vnd ohnge-  
 rechten Sorten / sonderlich aber den beschnitten vnd leichten Ducaten / welche  
 wie auch alle andere Guldene vnd Silberne mangelhaffte vnd zuleichte Sor-  
 ten/anderst nit als dem Gewicht nach genommen/wie indem an jetzt zu Wormbs  
 vffgerichten vnd gemachten Abschiedt vermeldet / vnd die Verzeichnuß deß  
 Wardins hiebey gefügt/ mit sich bringen wird/ sich zu hüten / vnd derselben also  
 ledig zu machen wissen/ damit zu obbestimpter zeit/ wann diese vnser Ordnung  
 vnd Edict angehet/ohne Gefahr vnd Schaden/ demselben gehorsamlich nach-  
 gesetzet/vnd gelebet werde.

Dessen zu Brkündt haben wir samptlich diese Vnsere Ordnung in Druck  
 verfertigen/ vnd mit beyder Außschreibenden/ dieses Kraiß Fürsten/ auch Graff  
 Ludwig von Nassaw Sarbrücken/ vnd der Statt Wormbs Secret Insigeln/  
 von Vnser aller wegen verwahren vnd öffentlich anschlagen lassen. Geben zu  
 Wormbs den 4. Martii/ deß newen/ den 22. Februarii/ deß alten Calenders/  
 Anno 1609.

Wir

**W**ir **F**ridrich von Gottes Gnaden/ Pfalzgraffe bey Rhein/ des heiligen Römischen Reichs Erztuchses vnd Churfürst/ Herzog in Bayern/ etc. Sügen allen vnd jeden Unsern Ober: vnd Unter Amptleuten/ auch Schultheissen/ Bürgermeistern/ Räten/ Gerichten/ vnd sonst ins gemein allen andern Unsern Unterthanen/ Angehörigen/ vnd Verwandten zu wissen/

**S**emnach die tägliche Erfahrung/ mehr als zum Ueberfluß bezeuget/ was massen nun ein lange Zeithero durch das schädlich vnd oberheuffte Pfening vnd drey Creutzer Münzen/ die gute grobe güldene vnd silberne Reichs vnd andere Sorten/ nicht allein zum höchsten gesteigert vnd getrieben/ sondern auch fast ganz vnd gar vertilget/ vnd auß dem Landt gebracht/ Hergegen aber das Land mit geringen Dreycreutzern vnd Pfeningen dermassen oberhäufft worden/ daß nū ein gute geraume Zeithero/ fast der mehrertheil Bezahlungen/ mit Pfeningen vnd in Dutten (welche darzu ganz vnrecht gezehlt/ vnd zum offtermal mit einem/ zween/ vier/ fünff/ auch wol mehr Albis/ ins gemein aber mit zween oder drey Pfeningē/ ja auch wol etliche Gebundt mit ganzen Dutten mangelhafte befunden werden) geschehen/ in massen daß solche drey Creutzer vnd Dutten Bezahlung/ noch heuffig im schwang gehet: Als haben Wir diesem schädlichen vnwesen/ in vnserm Churfürstenthumb am Rhein/ in etwas zu begegnen/ keinen fernern Vmbgang haben können/ sondern sind bewegt vnd verursacht worden/ angeregte Pfening/ drey Creutzer/ vnd andere vnächtige/ In vnd Außländische Sorten/ welche sich in die Dutten mit einschleiffen/ zu degradiren, vñ auff ein geringern Werth zu se-

ßen/ an deroselben statt aber/ beneben guten gerechten Reichsthalern/ Goldgülden/ Ducaten/ vñ andern Reichsorten/ welche des Reichs Korn vnd schrot/ sonderlich aber der in An. 1559. publicirtē vnd hernach auff etlichen Reichstagen widerholten vnd verbessertē Münzordnung gemess seyn sollen / ein ander bequemer Landtmünz an grossen vnd geringen Sorten / als nemblich an Gülden so 26. Alb. Halb Gülden so 13. Alb. Ort eines Güldē so 6. Alb. 4. Pf. wie auch halbe Ort: Item ganze vnd halbe Weißpfening vnd dan̄ einfache Pfening/ deren (wie bis anhero in vnserm Churfürstenthumb bräuchlich gewesen) acht ein Alb. vnd vierzehen ein Bazen gelten sollen/ münzen zu lassen/ gestalt derselben allbereits ein gute Anzahl vnd Borrath gefertiget worden/ welche nunmehr vnd ins künfftig an statt der bis anhero im schwang gangenen alten Pfening vnd Dutenbezahlung/ genommen vñ gegeben/ die Dutenbezahlungen aber nach vnd nach abgeschafft werden sollen.

Inmittels aber/ vnd ehe dan̄ vnser vnderthanen mit angeregter newer Landmünz nach Notdurfft versehen/ wollen wir/ daß in vnserm Churfürstenthumb erstbemeldter bis anhero gebräuchlicher Pfening/ 9 ein Weißpfening vnd 16 ein Bazen gelten sollen.

Vnd ob Wir wol nicht zweiffeln/ daß durch diese Absetzung vnd Ringerung der Pfening alle vbrige Reichs vñ andere grobe güldene vnd silberne Sorten/ vor sich selbstien fall. n vnd absteigen müssen/ jedoch damit der gemein Mann/ auch desselben halben ein gewisse Nachrichtüg haben mögen/ als sollen solche ins künfftig in käußen vñ verkäußen/ wie auch sonst in andern Bezahlungen/ im hie vñ den zu endgesetztem werth/ gegeben vñ genommen werden.

Wir wollen auch daß vnser RechenKammer/ Verwaltung/ vñ Commissariat, diesem vnserm MünzEdict durchauß geleben/ vñ die hierüden specificirte güldene vñ silberne Sorten weder höher

ennem.

eynnehmen noch außgeben sollen / als sie von vns valuert worden. Da aber einer oder der ander in vnserm Churfürstenthumb am Rhein / einige dieser Sorten höher eynnehmen oder außgeben wird / als hierin vō vns verordnet / so soll erstlich der Außgeber solche verwirckt haben / vnd vns dieselbige heimfallen vnd confiscirt, diejenige aber so sie höher empfangen vnd eingenommen / so hoch / als das confiscirt Geldt ertragen thut / vnnachlässlich gestrafft / vnd dem so dieses anzeigen wird / der achte Theil von dem confiscirten Gelt zur Verehrung gegeben werden.

Die weil sich auch vnter die Reichs güldene vñ silberne Sortē / sonderlich aber vnter die Thaler allerhädte Außländische mit eynschleiffen / welche vor gut außgeben / aber am gehalt dem Reichsmünz Edict nit gemess / sonder vñ etliche Bazzen zu gering s. vnd / als wollen wir vnser Vnterthanen hiemit vor denselben gewarnt haben. Vnd damit sie desto bessere nachrichtung haben mögen vor welchen sie sich vornemlich zu hüten / als habē wir dieselben vff ein sonderes Patent abdrucken / vnd beneben diesem vnserm Münzmandat öffentlich anschlagen lassen / auff dz niemād dieselbe in bezahlungen / kauffen vnd verkauffen höher als sie im Patent gewirtdiget / eynneme oder außgebe.

Vnd demnach wir beneben diesem im werck spüren vnd befinden / daß sich die oberflüssigen Pfenning vnd Dreycreutzer bis anhero / wie noch / vornemlich daher gehäuffet / vnd in vnser Churfürstenthumb eyngeschleiffet haben / weil in dem ober Rheinische Kraiß ein gute zeither die Münzstett angericht gewesen / in welche nichts anders / als derselben Pfenning vnd Dreycreutzer gemünzt / dz Silber aber vñ alt Kupffer / so dazugebraucht worden / den mehrertheil in vnserm Churfürstenthumb auffgekauft vnd auffgewechselt / vñ fürters auff solche Münzstett geführt worden. Als wollen wir hie mit alle vñ jede benachbart Münzstätt / welche letziger zeit entwe

der münzen/oder ins künfftig münzen möchten/wie auch alle an-  
 dere gewarnet haben/das sie sich solches Silber vnd alten Kupffer  
 auffauffens/wie auch Aufschwellig der groben Münzsorten/in  
 vnserm Churfürstenthumb gänzlich enthalten/dasselbig Kupffer  
 vnd Silber / wie auch die auß demselben/ oder sonst/ gemünzte  
 Pfening vñ Dreykreuzer/weder In/noch Auf/oder Durch vn-  
 ser Churfürstenthumb führen oder tragen lassen. Dañ wo hierü-  
 ber einer oder mehr in vnsern Landen solt betreten werde (darauß  
 wir dan fleißig aufficht haben vnd anstalt machen lassen wollen)  
 soll nicht allein solch Kupffer vnd Silber / wie auch die darauß ge-  
 münzte Pfening vñ Dreykreuzer/sondern auch Ross vñ Wagē/  
 welche solches führen/confiscirt vnd vns verfallen seyn/ die Fuhr-  
 leut vnd Träger zur haßte gezogen / vnd mit ernster straff angesehen  
 werden/ vñ sol jederzeit demjenigen/so dieser Kupffer/Silber oder  
 Münzträger oder Führer/einen betrete vñ anbringen wird/von  
 jedem 100. Thaler werth 15. Thaler vor sein anzeig gegeben werde.

Es sollen auch durch dieses vnser Münzmandat die Ord-  
 nungen/welche wir vor der Zeit/vnd noch/auff vnsern Rhein vnd  
 Landzöllen/auch Seelendstädten/mit dem Valor der Münzsorten  
 zu halten/befohlen habē/ oder wie dieselbē noch ins künfftig fer-  
 ner angeordnet werden mögē / keineswegs auffgehabe oder geändert  
 seyn/sondern allerding in irem vorigen esse vnd Wesen bleiben:

Dessen allen zu mehrer Brkunt / haben wir diß Mandat in allen vnsern Städten/  
 Märkten/Dörffern vnd Flecken öffentlich verlesen/vnd an den Rathhäusern vnd Thoren  
 anschlagen lassen/damit sich so wol Frembde vnd Außländische/als auch die Eynwohnende  
 darnach haben zu richten.

Allen vnd jeden vnsern Ober vnd vnter Amptleuten/Berrechneten vñ andern Dienern/  
 wie auch vnsern Vnterthanen/hiemit erstlich befehlt/vber diesem vnserm Mandat mit  
 allem ernst vnd fleiß zu halten / vnd gegen den verbrechern jederzeit nach Beschaffenheit der  
 Sachen gebürende Straff vorzunehmen. Hieran geschicht vnser ernster Will vnd zu-  
 verlässige Meynung. Datum Heidelberg vnter vnserm auffgetruckten Secret den 1. Tag  
 des Monats Maii, Anno 1608.



# Folget die Valuation oder Würdigung Geldes auff Bazen vnd Albus Wehrung gerichtet.

	Guldene Sorten.	Bazen.	Albus
Ein Goldtgülden		25	45
Ein Ducat		34	61
Ein alter Engellott		49	88
Ein alt Rosenobel		75	135
Ein alt Schiffnobel		64	115
Ein SonnenGron		30	54
Ein Spanisch oder Italtenisch Pistolet Gron		28	} Thut } 50½
Doppelte Spanische oder DoppelGron mit dem Kreuz		60	
Gülden Keaal		24	108
Doppel Keaalgülden		49	43
Ein Albertiner		22½	88
Ein Doppelter Albertiner		45	40½
Müllererfer mit dem brenten Kreuz		31	81
Ein Ducat mit dem langen Kreuz		31	56
	Silberne Sorten.	Baz.	Alb. Pfenn
Reichs Taler		21	38
Reichs Gülden Thaler		18	32 4
Königs Thaler vnd gewichtige Dertter		23	41 4
Silber Gronen		24	43
Ein wichtig ganz Keaal		20	36
Die halben vnd viertel nach advenant		} Thut }	}
Ein Franck			
Franckreichische dickpfenn.		6½	11 6
Lothringische vnd Cardinals dickpfenn.		5½	9 7
Reichs zehen Kreuzer vnd alte Schreckensberger mit dem Engel.		3	5 2

Fünff Pauliner oder Bononier 15. Bazen / 27. Alb.

Die alten Schaff 2. Baz. 3. Kreuzer. 5. Alb.

Drey Kreuzer / sollen gelten 20. ein Guldin Bazen.

Halbe Bazen / sollen gelten 30. ein Guldin Bazen.

Ein Kreuzer oder Lothringisch Dolchlin sollen gelten 4. gemeiner / vnd Rheinischer Churfürstl. Pfennig 3.

Lothringer 2. Kreuzer gemeiner Pfennig 7. vnd Rhein. Churfürstl. Pfennig 6.

Gelderische neue Zwölffer / sollen 6. gemeiner / vnd Rheinischer Churfürstl. Pfennig 5. gelten.

Der alten verruffenen Pfennigen / sollen 16. ein Bazen / vnd 9. ein Alb. gelten.

Der jetztmals vergliechenen Churfürstl. vnd anderer Stände Pfennige so den Churfürstl. gemess / sollen wie von alters 8. ein Alb. vnd 14. ein Bazen gelten.

Was andere Sorten welche sich in diesem Kraiß in erstetgerem Werth / auch in Schrot oder Korn / der Reichs Ordnung zu wider / eingeschleiff haben oder noch einschleiffen möchten / dafür sollen sich die Vnterthanen selbst hüten / Vnd wollen von halben Jahren zu halben Jahren / die Herrschafften durch offne Anschlag sie nichts desto weniger auch warnen lassen.

Abdruck

Abdruck vnd Verzeichnuß

# Etlicher Guldenen vnnnd Sil-

bernen Sorten / welche eine Zeit hero beneben andern Reichs Sorten in den beyden Hochlöblichen Churfürstlichen vnnnd OberRheinischen Kraissen / sich eingeschleiffi / vnnnd höher außgeben vnd ingenommen worden / als sie werth sind. Sollen derwegen hinfüro in obgemelten beyden Kraissen (vermöß geschehener Verordnung) höher nicht / als in nachgesetzten Valor vnd Werth gegeben vnd genommen werden.

Dieser neue Rosenobel sol 68. Baken oder 122. Albus gelten.



Der halb new Rosenobel sol 34. Bakh. oder 61. Albus gelten.

Ein ganser newer Schiffnobel sol 57. Bakh oder 102. Alb. Der halbe nach advenant gelten.



E ij

Dieser



Dies Stück wird für ein SilberEron aufgeben / Ist aber  
 nur 21. Baz. oder 38. Alb. werth. Und das halb  
 nach advenant.



Dieser Thaler so vor ein Königsthaler aufgeben wird /  
 ist nur 21. Baz. oder 38. Alb. werth.



Dieser Thaler sol 20. Bazken oder 36. Albus  
 gelten.



Dieser Thaler ist mehr nicht als 17. Baz. oder 30. Alb.  
4. Pfen. werth.



Dieser Thaler sol mehr nicht als 16. Baz. oder 29. Albus  
gelten. Der halbe nach advenant.



Dieser Thaler ist ein Stück mehr nicht als 15. Bazzen  
oder 27. Alb. werth.



Dieser

Dieser Seeländischen silbern Stück eins ist mehr nicht als 12. Baken oder  
21. Alb. 4. Pfen. werth Vnd sollen die halben vnd Dertel nach  
advenant gelten.



New Schaf oder Niderländisch new Schil-  
ling ist mehr nit als 2½. Bak. oder 4½. Alb.  
werth. Die alten ein Creuzer weiter.

Von diesen neuen Zwölffern ist ein  
Stück nicht mehr werth/als 6. neue  
oder 7. alte Pfenning.



Dieser Zwölffer / ist ein Stück nicht  
mehr werth / als 5. newer vnd 6.  
alte Pfenning.

Lothringer 2. Creuz. ist das Stück  
werth 6. newer / vnd 7. alte Pfen. der  
Creuz. aber 3. newer / vnd 4. alte  
Pfen. werth/wie auch die  
Dolchen.



Dies

Dieser Thaler ist mehr nicht werth als  $12\frac{1}{2}$ . Bak. 1. Kreuzer  
 per  $\frac{1}{3}$  theil pf. halten 10. Loth 12. Gran.



Dieser Guldenthaler ist mehr nicht werth als 10. Bak.  
 3. Pfen. halten 12. Loth 2. Gran.



Dieser Dertler ist eins nicht mehr werth als 3. Bakken  
 $\frac{1}{2}$ . Kreuzer 1. Pfen. halten 10. Loth  $13\frac{1}{2}$ . Gran.



Diese sechs Gattung Pfennig/sollen allerdinges verboten/ vnd vor keine Wehr-  
 schafft oder Bezahlung angenommen werden.



Dierwell



**D**erweil auch so wol in Guldene[n] als Silber-  
 nen Sorten / grosser Betrug mit Kingerung vnd Bes-  
 chneidung derselben / sonderlich aber in den Ducaten / Silber-  
 Cronen / Kön: ganzen vnd halben Thalern / auch derselben gan-  
 zen vnd halben Dertern / Wie auch nicht weniger in Francken /  
 Kealen / Reichs Zehen Kreuzern / vnd andern In vnd Außlän-  
 dischen Sorten bis dahero vorgangen / Dergestalt / daß offemals  
 zehen / zwölff / dreyzehen / auch mehr Stück am hundert Ducaten /  
 vnd Königsthalern abgehen / Als soll hinfüro keiner schuldig seyn  
 einige derselben Sorten ohngewiegen anzunehmen / Sondern  
 sollen dieselbe in grossen Bezahlungen nach der Marck / In klei-  
 nen Bezahlungen aber / da man Stück vor Stück einzelich en-  
 nimpt / nach dem ordentlichen Gewicht enngenommen werden.  
 Zu welche[n] Endt dann des hochlöblichen Ober Rheinischen Krai-  
 ses General Bardin / auß desselben Befelch / auch auß die silber-  
 ne Sorten besondere Gewichte verfertiget / welche allen vnd je-  
 den desselben Kraiss Ständen zugeschickt worden. Derwegen  
 sol vor ein jede Grän / so die Ducaten / Cronen / Engellotten / Ko-  
 senobeln / vnd Schiffnobeln / auch doppel gülden Keal (welche  
 Sorten im Gehalt ein ander fast gleich seynd) zu leicht befunden  
 werden / 8. Pfen. oder ein Alb. abgezogen werden.

Ebener massen sol man in Silber[n] Sorten / als Reichs / Gul-  
 den / vnd Königs Thalern / Item Silber Cronen / Francken / Kea-  
 len vnd dergleichen

Vor ein jedes Quintlein ii. Kreuz. oder 5. Alb. Vor ein halb  
 Quintl. 5. vnd ein halben Kreuz. oder 20. Pfen. Vor 16. Grän.  
 10. Pfen. Vor 8. Grän. 5. Pfen. Vor 4. Grän. 2. vnd ein halben  
 Pfen. Vor 2. Grän. 1. Pfen. abziehen.

Ob auch die Contrahenten lieber wolten die güldene vnd sil-

berne Sorten/ nach dem eingesetzten Gewicht innemen vnd auß-  
geben (welches inen dann frengestellt wird) sol man auff diesen fall

An den Ducaten die Marck höher nicht als vor 67. Stück. An  
Gronen vor 69. vnd ein halb Stück. An Goldtgülden vor 72.  
Stück. An Reichs Thalern aber sol die Marck vor 8. Stück. An  
Gülden Thalern vor 9. vnd ein halb Stück. An Königs Thalern  
vor 7. Stück. An Silber Gronen vor 7 vnd ein halb Stück / bes-  
zahlen / Vnd jedes Stück höher nicht / als das publicierte Münz-  
Edict mit sich bringt / gegeben vnd genommen werden.

Es ist auch fermer zu wissen / daß das Remedium von Goldt  
vnd Silber in diesem Gewicht abgezogen.

Welches hiermit jederman zur Nachrichtung / damit er sich  
vor den leichten Sorten desto besser vorzusehen vnd zu hüten / in  
offenen Druck angeschlagen vnd publiciert worden. Datum  
Wormbs den 22. Februarij des alten / den 4. Martij des neuen  
Calenders / Anno 1609.

Wolff Krämer des hochlöblichen OberRheinischen  
Kraises General Wardin / auß Befelch dessel-  
ben Kraises.

Die Silberne Gewicht / kan man bey dem General Kraiß-  
Wardin zu Wormbs / wie auch zu Straßburg / vnd Franckfurt /  
bey derselben Städt Special Wardinen / käufflichen vber-  
kommen.

OK TK 1418

Wona



bedachte Mittel / wo  
 wenigsten bis auff de  
 Herrn / vnd des H. S.  
 eine gewisse Ordnun  
 Steigerung in etwa  
 sacht worden. Do  
 Außweisung des H.  
 bare Leuth / allen Be  
 zu bringen / vnd mit d  
 zu treiben / sich nicht  
 Aufschlag gerachten  
 ger Ordnung zu getri  
 Wann wir dan  
 kein Endt seyn wil / v  
 keitlichen Ampts da  
 jedermänniglichen e  
 etwas zu erdulden /  
 Verlust begriffen vn  
 Zusammenschickung /  
 Franckfort im Juliu  
 lechlichen auff Mitt  
 wichenen 1608. Tal  
 vnd eines vnd and  
 welche sich gleichwo  
 schädlichen Gesuche  
 schlagung ziehen / vn  
 lation / dieser hernac  
 in diesem Rheinisch  
 andern des H. Kei

Derter zum  
 ergnädigsten  
 schliessung in  
 hen täglichen  
 ustellen gebr  
 iche vnd nach  
 / hoch straff  
 g vnd Übung  
 andi hierung  
 in ein solchen  
 hr / oder eini  
 ungen / deren  
 onfers Ober  
 schafften vnd  
 is vor allemal  
 vnd stetigen  
 wir vns einer  
 charach vnd  
 en 1607. vnd  
 ingst hin ab ge  
 ch verglichen /  
 it diese Ding /  
 ütziger Leuth /  
 reiffe Beracht  
 endlicher Res  
 duction deren  
 Orten (jedoch  
 k Edicten vnd  
 Orde

